



Dienstanweisung für den Strandwachdienst DLRG Flensburg

1. Die Einteilung der Wachgänger auf die jeweiligen Wachstationen erfolgt durch den Wachbeauftragten der DLRG Flensburg oder in Absprache mit ihm.
2. Der Wachleiter wird von der DLRG Flensburg als solcher eingesetzt. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Strandwachdienstes verantwortlich und ist im Rahmen dieser Aufgabe gegenüber den Wachgängern weisungsbefugt.
3. Der Wachleiter trägt während der Dienstzeit die Verantwortung für die Wachstation und seine Wachmannschaft, insbesondere für die noch minderjährigen Wachgänger.
4. Jeder auf der Wachstation eingesetzte Rettungsschwimmer sollte bedenken, dass sein Verhalten das Ansehen der DLRG in der Öffentlichkeit mitbestimmt. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes entsprechend zu führen.
5. Die tägliche Dienstzeit beginnt grundsätzlich um 10:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Änderungen dieser Dienstzeit sind mit der technischen Leitung oder den von ihr bestimmten Wachbeauftragten abzustimmen.
6. Während der Dienstzeit sind die DLRG Flaggen zu setzen.
7. Während der Dienstzeit ist Einsatzkleidung gemäß DLRG Standards ist zu tragen. Die notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist in der DLRG Bekleidungsfiel geregelt. Jeder Wachgänger ist selber dafür verantwortlich sich um die nötige Ausrüstung zu kümmern, bei Bedarf kann über die Wachverantwortlichen Einsatzkleidung für die Zeit des Dienstes ausgeliehen werden.
8. Der Wachleiter trägt die Verantwortung dafür, sich rechtzeitig um einen Schlüssel für die Wachgebäude zu kümmern. Im Vereinsheim der DLRG Flensburg in Fahrensodde werden jederzeit genügend Schlüssel vorgehalten.
9. Der Einsatz der Rettungsschwimmer ist ausdrücklich auf den Rettungseinsatz gemäß §2(2) der Satzung der DLRG beschränkt. Rettungsschwimmer sind in keinem Fall weisungsbeugt, sie üben keine Badeaufsicht aus.
10. Während der Mittagspause muss die Ablösung der Wache im Wechsel erfolgen. Die Wachstation muss durchgehend besetzt und einsatzbereit sein.
11. Das Wachprotokoll wird vom Wachleiter richtig, sauber und leserlich geführt, es bildet die Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung.
12. Der Wachleiter meldet sich, bei ausreichender Wachbesetzung, zu Wachbeginn und Wachabschluss bei der Leistelle Nord gemäß First-Responder-Protokoll.
13. Die Geräte der Wachstation sind jederzeit einsatzbereit zu halten. Der Wachleiter überprüft vor Beginn und nach Beendigung des Dienstes ihren Zustand. Mängel müssen sofort dem Wachbeauftragten gemeldet werden.
14. Rettungsübungen und Übungen mit den Rettungsgeräten sollen regelmäßig durchgeführt werden, um im Einsatzfall schnell und professionell handeln zu können. Dabei muss der Wachleiter aber die Gesamtsituation im Blick bewahren, der Wachdienst darf zu keiner Zeit dadurch vernachlässigt werden.
15. Die Besetzung der Wachstation, Rettungseinsätze und Übungen, sowie weitere Vorkommnisse müssen im Wachprotokoll aufgeführt werden. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist im Verbandsbuch zu protokollieren.
16. Die Rettungsboote dienen ausschließlich dem Einsatz. Streifen- und Revierfahrten werden ausschließlich und nur auf Anordnung des Wachleiters durchgeführt. Das Bootstagebuch wird vom Bootsführer geführt und ist dem Wachleiter täglich vorzulegen. Die Dienstanweisung für Bootsführer ist genauestens zu beachten. Der Bootsführer muss im



Besitz eines gültigen DLRG B Bootsführerscheins sein, dieser ist während der Dienstzeit auf der Wachstation zu hinterlegen.

17. Die Anweisung für das Führen von Kraftfahrzeugen in der DLRG ist einzuhalten.
18. Bei Badebetrieb ist die Brücke bzw. der Turm mit mindestens einem Wachgänger zu besetzen.
19. Die Richtlinie "Versicherungsschutz in der DLRG" ist bei Schadensfällen genauestens zu beachten.
20. Für privates Material der Rettungsschwimmer (Neoprenanzüge, usw.) kann keine Haftung übernommen werden.
21. Nach Beendigung des Wachdienstes ist die Station sauber und aufgeräumt für die nächste Wachmannschaft zu hinterlassen. Das heißt, der San-Raum ist von Dreck, Blut und Abfällen zu befreien und ggf. nach dem aushängenden Desinfektionsplan zu desinfizieren. Die Räumlichkeiten, Küche, Aufenthaltsraum, Bad Flur und Turm sind zu fegen, ggf. feucht zu wischen. Dreckiges Geschirr ist abzuwaschen und einzuräumen. Der Müll ist zu entsorgen. Angebrochene Lebensmittel müssen entweder mitgenommen werden oder mit einem Öffnungsdatum beschriftet werden.
22. Beschädigungen, verbrauchtes San-Material, Toilettenpapier, Putzmittel oder Geschirrhandtücher sind rechtzeitig dem Wachbeauftragten zu melden.
23. Allen Wachgängern wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Abrechnung dieser erfolgt im Anschluss an die Saison. Die aktuell gültigen Stundensätze der Aufwandsentschädigung können jederzeit über den Wachbeauftragten angefragt werden.
24. Soweit ergänzende Dienstanweisungen für den Wasserrettungsdienst auf einzelnen Wachstationen vorhanden sind, befinden sie sich in der Stationsmappe der jeweiligen Wachstation.